

## 202 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Handelsausschusses

### über die Regierungsvorlage (107 der Beilagen): Protokoll betreffend die Verlängerung des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien samt Schlußfolgerungen

Hauptziele des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien, im folgenden „Multifaserabkommen“ genannt, sind die Ausweitung des Handels und die fortschreitende Liberalisierung des Welthandels mit Textilerzeugnissen, während gleichzeitig eine geordnete und angemessene Entwicklung dieses Handels sowie die Vermeidung störender Auswirkungen auf einzelne Märkte und in einzelnen Erzeugungsgebieten sowohl in Einfuhr- als auch Ausfuhrländern sichergestellt werden sollen. Beim Vorliegen von Marktstörungen oder beim Drohen von Marktstörungen können auf Grund des Multifaserabkommens entsprechende bilaterale Vereinbarungen zwecks Beschränkung der Einfuhren der betreffenden Produkte aus bestimmten Teilnehmerländern geschlossen werden.

Österreich hat daher auf Grund des Multifaserabkommens mit den wichtigsten textilexportierenden Teilnehmern, vornehmlich des Fernen Ostens, bilaterale Regelungen zum Schutze der heimischen Industrie vor Billigpreisimporten und im Interesse der Sicherung von Arbeitsplätzen getroffen.

Es besteht ein handelspolitisches Interesse an einer kontinuierlichen Anwendung der wesentlichen Bestimmungen des Multifaserabkommens, da Österreich mit einer Reihe von Exportländern Verhandlungen zur Beschränkung der Ausfuhren nach Österreich führt. Diese Verhandlungen sind nur zwischen solchen Teilnehmern möglich, die das Multifaserabkommen angenommen haben oder es zumindest de facto anwenden.

Es liegt daher im österreichischen Interesse, auch die weitere Verlängerung des Multifaserabkommens anzunehmen.

Das Protokoll vom 31. Juli 1986 betreffend die Verlängerung des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien ist in Österreich gesetzändernd, weil dadurch die Geltungsdauer des in Österreich auf Gesetzesstufe stehenden Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien (BGBl. Nr. 623/1974 in der Fassung des Protokolls über die Verlängerung, BGBl. Nr. 513/1982) um einen weiteren Zeitraum, und zwar vom 1. August 1986 bis 31. Juli 1991, verlängert wird. Auch die dem vorgenannten Protokoll angeschlossenen Schlußfolgerungen sind gesetzändernd, weil sie Abweichungen von dem Multifaserabkommen vorsehen. Das gegenständliche Protokoll und die Schlußfolgerungen bedürfen daher gemäß Art. 50 Abs. 1 des B-VG der Genehmigung des Nationalrates.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. Juni 1987 in Verhandlung gezogen und nach den Ausführungen des Berichterstatters und Wortmeldungen des Abgeordneten Eigruber sowie von Bundesminister Graf mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des gegenständlichen Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Handelsausschuß vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen des Abkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodaß sich eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erübrigt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem Abschluß des Protokolls betreffend die Verlängerung des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien samt Schlußfolgerungen (107 der Beilagen) die Genehmigung erteilen.

Wien, 1987 06 17

**Parnigoni**  
Berichterstatter

**Staudinger**  
Obmann